

- b. Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald vollkommen brauchbar zu werden, zu ordnen seyn möge; dann Sorge für die allmähliche Herstellung der verschiedenen Katalogen.
- c. Fortgesetzte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes, und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.
- d. Der Entwurf bestimmter Geseze, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, und über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.
- e. Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsetzung der alten, mit Rücksicht auf den ausgesetzten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.
- f. Die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekär eine andere Verwendung, nämlich: entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheile der Bibliothek, gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anderes gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitäts-Bibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Centralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrliche Doubletten, welche verkauft, oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschätzt, in einen besonderen Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräußert, sondern bei anderen inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahrt werden.

g. Justi-